

Wöchentliche Sindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 30. Juny 1794.

I Edict.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preussen etc. Thun kund und fügen hierdurch jedermanniglich zu wissen: Je mehr Wir seit dem Antritt Unserer Regierung bemühet gewesen sind, und Unser vorzüglichstes Augenmerk darauf gerichtet haben, den Völkern und Länden, deren Wohlfahrt die göttliche Vorsehung in Unsre Hände gelegt hat, die Segnungen und Wohlthaten der Ruhe und des Friedens zu erhalten und zu befestigen, und je weniger Wir Bedenken getragen haben, zu Erreichung dieses großen Endzwecks Unsre eigne Ruhe dahin zu geben; um so mehr gereicht es Uns zum Bedauern, dieses Unser landesväterliches Bestreben durch die in der Republik Polen neuerlich ausgebrochenen landverderblichen Unruhen gestört und beeinträchtigt zu sehen. Es ist bekannt, daß die unter dem Brigadier Madalinsky und einigen andern Befehlshabern gestandenen Polnischen Truppen der Constitutionsmäßigen Regierung der Republik den Gehorsam aufgekündigt, und anstatt die ihnen anvertrauten Waffen niederzulegen, solche gegen ihr eigenes Vaterland gelehret haben. Nicht zufrieden, auf diese Art die Fackel des Aufruhrs und des innerlichen Krieges in demselben anzuzünden, haben sie sich nicht entblödet, Unser Gebiet zu verletzten, Unsre Cassen zu

berauben, und Unsre Truppen, die ihren Räubereyen Einhalt zu thun herbey eilten, feindlich zu behandeln. Wir haben daher für nöthig erachtet, eine zureichende Anzahl Truppen gegen die Polnischen Gränzen anrücken zu lassen, um sowohl Unsre Staaten gegen fernere Einfälle zu decken, als auch der Verbreitung der namenlosen Uebel und der Gewaltthätigkeiten, unter denen der gutgesinnte Theil der Polnischen Nation seufzet, Schranken zu setzen.

Unter diesen Umständen können und wollen Wir ferner nicht gestatten, daß Unsre in dem Dienst der Republik Polen, oder der gegenwärtigen Insurrektion befindlichen Vasallen und Unterthanen länger darin beharren; sondern befehlen und gebieten denselben hierdurch so gnädig als ernstlich, daß sie, sie mögen seyn hohe oder niedere Befehlshaber, Ober- oder Unter-Officiere oder Soldaten, sofort nach Verkündigung dieser Unsrer Verfügung, und längstens binnen zwey Monaten, solche ihre bisherige Dienste verlassen, dieselben nicht wieder annehmen, und sich in Unsre Staaten zu ihren gewöhnlichen Wohnorten zurückbegeben sollen, bey Vermeidung Unserer Ungnade, auch Verlust aller und jeder von Uns oder Unsern Vorfahren erlangten oder sonst besitzenden Privilegien, Freyheiten und Rechte, Haabe, Güter und Erbe, und da sie betreten würden, Leib
Ee

Lebens; wonach ein jeder, den es angehet, sich allergehorsamst zu achten hat, so lieb ihm ist, Unsere Ungnade und oberwähnte Strafen zu vermeiden.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtiges Edikt Höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 16ten May 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

Sinkenstein.

Mvensleben.

II. Verordnung.

Wir Friederich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ic.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Da das Bekleiden der Todten und das Ausschlagen der Särge noch häufig mit seidnenen und baumwollenen Zeugen, mithin mit Zeugen geschieht, die, einen bis jetzt unbeträchtlichen Theil von Seide ausgenommen, aus ausländischen Materialien verfertigt werden, wodurch der einländischen Industrie ein ansehnlicher Abbruch geschieht; so haben Wir zum allgemeinen Besten des Staats und Unsern einländischen Leinen- und Wollenen-Zeug-Fabriken einen größern einländischen Absatz zu versichern, für gut gefunden, hierunter nun so mehr eine Aenderung zu treffen, da Unsere einländische Leinene und Wollene Fabriken aus einländischen Producten, nemlich aus Flachs- und Schaafwolle so gute und preiswürdige Zeuge und Waaren liefern, daß Jedermann, sowohl der Reiche, als der Minder-Bemittelte nach seinem Vermögen und Gefallen, die zum Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge erforderliche und verlangte leinene und wollene Zeuge erhalten kann.

Wir befehlen daher hierdurch:

I.

Daß von Bekanntmachung dieser Ver-

ordnung an, das Bekleiden der Todten und Ausschlagen der Särge bey jeder Leiche ohne Unterschied der Personen und des Standes in Unsern gesammten Ländern von einländischen wollenen Zeugen oder einländischer Leinwand geschehe, also hinfüro dazu weiter keine seidene, halbseidene, baumwollene, oder überhaupt andere als aus Flachs oder Schaafwolle verfertigte Waaren gebraucht werden sollen.

II.

Haben Wir nun zwar zu allen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen das Vertrauen, daß sie die hierbey zum Grunde liegende Landesväterliche Absicht nicht verkennen, sondern sich vielmehr dieser für das Ganze wohlthätigen Anordnung gern unterziehen werden; Wir setzen jedoch hierdurch fest, daß wenn wider Verhoffen, irgend jemand gegen diesen Unsern höchsten Willen handeln, und dennoch Leichen in seidene, baumwollene, oder andere als aus Flachs und Schaafwolle verfertigte Zeuge gekleidet zur Erde bestatten, oder Särge damit ausschlagen sollte, derselbe für jeden Contraventionsfall nach Beschaffenheit seines Standes und Vermögens und der dazu verbrauchten verbotenen Zeuge in zehn bis Hin Hundert Thaler Strafe genommen, und diese Strafe noch Abzug des dritten Theils für den Denuncianten bloß zum Besten der Armen-Kasse desjenigen Orts, in welchem die Beerdigung geschehen ist, angewendet und derselben bezahlt werden soll.

Wir befehlen demnach Unserm General-Directorio und dem in Schlessien dirigirenden Minister, diese Verordnung überall zu jedermanns Wissenschaft öffentlich zu publiciren und bekant zu machen, und die nöthigen Verfügungen zu treffen, daß die hierin enthaltenen Vorschriften nach der Localität einer jeden Provinz gehörig zur Ausübung gebracht werden, auch Unsere sämtliche Kriegs-

und Domainen = Kammern anzuweisen, daß sie hierunter das Erforderliche verfügen, und in Contraventions Fällen verfahren, wie denn auch Unsere Regierungen und Landes = Justiz = Collegia sich ihres Orts darnach zu achten haben.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Höchst eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königlichem Insignel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 8ten April 1794.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Blumenthal. v. Carmer. v. Hohn.
Frh. v. Heiniz. v. Werder v. Arnim.
v. Wos. v. Struensee.

III Citaciones Edictales.

Minden. Es werden alle diejenigen, welche an der verehlichten Brandten alhier Forderungen zu machen vermeynen, auf den 18. Aug. c. vor dem Deputato Herrn Forstcommissair Brüggemann verabladet, ihre Ansprüche zu liquidiren, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit von der geringen Concursumasse abgewiesen werden sollen. Zugleich wird denjenigen, welche der verehlichten Brandten etwas schuldig sind, oder Pfänder und Sachen von ihr besitzen, bedeutet, bey Strafe doppelter Erstattung, nichts an selbige zu bezahlen, oder verabsolgen zu lassen, sondern, was sie an Gelde, oder Geldeswerth von ihr in Händen haben, bey Verlust ihres Vorzugsrechts unter 4 Wochen an das Rathhaus abzuliefern.

Magistrat alhier.

Da der Herr Justitiarius Carl Friedrich Wippermann zu Eisbergen nach einem zwischen ihm und dem Müller Johan Friederich Brandt von nr. 58 daselst, wie auch der Witwe Wilhelmine Cronen am 25sten May a. c. geschlossenen Verkaufs- und Kauf = Contract die leibfreie sub nr.

58. zu Eisbergen belegene Stette, wozu ein Nebenhaus und Garte gehdret, mit allen Recht und Gerechtigkeiten für 422 Rthlr. käufflich an sich gebracht, und zur Berichtigung des tituli possessionis um eine öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche entweder an der besagten Stette dinaltliche Rechte, oder aber auch an dem Müller Friederich Brandt und der Witwe Cronen noch Forderungen zu haben vermeynen solten, angetragen hat; so werden alle diejenigen, welche an der leibfreien Brandtischen Stette sub nr. 58. zu Eisbergen etwa noch Real = Ansprüche haben, oder aber an den Müller Johan Friederich Brandt und der Witwe Wilhelmine Cronen, als der vorigen Eigenthümerin des Brandtschen Hauses noch Forderungen zu haben vermeynen sollten, hiers durch edictaliter verabladet, um solche binnen 3 Wochen und spätestens in Termino den 26. July d. J. des Morgens um 9 Uhr hieselbst am Amte bey Strafe des ewigen Stillschweigens anzugeben und gehdrig zu justificiren. Signatum Hausberge den 25. Juny 1794.

Königl. Preuß. Justizamte,

Amte Ravensberg. Alle und

jede, welche an dem Nachlaß der in des Coloni Penfus Kotten zu Hesselteich verstorbenen Wittwe Soetbiers rechtlichen Anspruch zu haben vermeynen, werden auf Nachsuchen der Vormundschaft der beyden Edchter derselben vermittelst dieses edictaliter dergestalt citiret, daß sie in Termino den 16ten Julii dieses Jahrs Morgens früh 7 Uhr am Amte hieselbst erscheinen, ihre Forderungen angeben und rechtlich liquide stellen oder gewärtigen, daß sie damit ab, und zur Ruhe werden verwiesen werden. Den Kriegesdienste halber abwesenden Gläubigern ihr Recht vorbehalten.

Tecklenburg. Nach gesetzlicher Vorschrift p. 2. Tit. 26. § 6. u. 2. Corp. C c 2

Jur. Frid. ist die Unzulänglichkeit des Vermögens desjenigen der auf die Rechtswohlthat der cessionis bonorum provocirt notorisch, so, daß der Concurß zu eröffnen, und aus dem von dem Handelsmann Bernhard Conrad Scheffer in Cappel übergebenen Statu bonorum geht hervor, daß seine Schulden desselben Vermögen einmal so hoch übersteigen; weshalb in Befolge Hochl. Reg. Verordnung der Concurß über ernannten Scheffers Vermögen hiermit eröffnet, der offene Arrest darauf gelegt, der Just. Comm. Mettingh zum Interims Curator angeordnet wird, und zugleich alle diejenigen, welche an mehrernanten Bernhard Conrad Scheffer rechtliche Forderung haben, auf nachgesetzte 3 Termine den 6ten May, als den 1ten, 13ten Juny als den andern, und 16ten July d. J. als den 2ten und letzten jedesmal des Morgens vor dem Untergeschriebenen Reg. Deputato zur Angabe und Verification ihrer Forderungen durch Beibringung ihrer original Urkunden oder sonstiger rechtlichen Beweismittel und zum Verfahren darüber mit dem angeordneten Contradictore über dessen Bestätigung sie sich zugleich erklären müssen, und zwar bey Strafe des ewigen Stillschweigens, wenn sie sich spätestens im letzten Termine nicht melden noch ihre Forderungen rechtlich bewahrheiten verablated werden. In diesen Terminen soll auch den Creditoren zugleich der von dem Gemeinsschuldner übergebene status bonorum zur Erklärung über dessen Zulassung zur Rechtswohlthat der cessionis bonorum vorgelegt werden. Schließlich wird allen Debiten des Gemeinsschuldners Scheffers hiermit bei Strafe, daß die Zahlung als nicht geschehen angesehen werden solle, untersagt, weder dem Gemeinsschuldner noch einem andern sondern hierbei Gerichtszahlung zu verfügen. Urkundlich ist diese Edictalcitation hier, in Osabrück und Cappel angeschlagen, auch am letztern Ort verkündigt, auch durch die Mindensche Wochen-

blätter und Lippstädtische Zeitungen verlautbaret.
Metting.

Nachdem der allhier seit geraumen Jahren wohnhaft gewesene Churhannoversche Pensionär-Lieutenant Christoph Greve, dem Vernehmen nach aus Uslar gebürtig, am 10ten dieses Monats ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben mit Tode abgegangen, und dessen Verlassenschafts-Masse nicht nur von Magistratswegen in gerichtlichen Verwahr genommen, sondern auch zu deren legalen Inventarisation und einseitigen Administration der Advocat Heldman zum Curatore bonorum et ad lites ernant worden: so werden nunmehr vermög. heute ertheilten Erkenntnisses alle diejenigen, die an gedachter Grevischen Verlassenschaft, es sey als Erbe, oder als Gläubiger, oder aus irgend einem andern Grunde, rechtlichen Anspruch machen, hiermit öffentlich vorgeladen, am 20ten August dieses Jahres ihre Ansprüche am hiesigen Rathhause anzugeben und rechtserforderlich zu begründen, mit der Verwarnung, daß die alsdann nicht Erscheinende nachher nicht weiter gehöret, sondern von dieser Erbschaftsmasse gänzlich ausgeschlossen seyn und darüber von Obrigkeitswegen verfügt werden solle, was Rechtsens.

Gegeben Lemgo den 21ten Jun. 1794.

Bürgermeister und Rath daselbst.

IV Sachen, so zu verkaufen.

Minden, Zur Anseinandersetzung der Erben der verstorbenen Witwe Schierbeckern sollen nachstehende Grundstücke, als 1) das Bohn- und Sterbehause sub No. 758 auf dem Leichhose, so mit 6 mgr. Kirchengeld und 12 mgr. Grundzins onerirt ist, nebst dem gegen über an der Stadtbache belegenen Mistplatz, und dem statt des Hubtheils dazu gehdrigen bey Heuers Häusern liegenden Landschaftspflichtigen Garten. 2) das gegen über liegende mit gewöhnlich bürgerlichen Lasten behaftete Haus oder Scheu-

ne sub Nr. 757. 3) Zwey Morgen doppelt Einfalsland in der Fahlstette so mit 4 Scheffel Zinsgerste an das Dom-Capitul, und 8 mgr. Landschaz onerirt. 4) 1 und einen halben Morgen daselbst wovon der eine Morgen mit 2 Scheffel Gerste an das Dom-Capitul und 4 mgr. Landschaz beschwert, der halbe Morgen aber frey ist und 5 mgr. Landschaz thut. 5) Zwey Morgen Theilland an der Sandtriste belegen, wovon 1 Rt. 17 ggr. Theilgeld und 12 mgr. Landschaz entrichtet wird. 6) 1 und einen halben Morgen dritten Theillands außerm Rukthore hinter der alten Windmühle so mit 1 Rt. 12 ggr. an die Königl. Quarte und 9 mgr. Landschaz onerirt ist. 7) Ein Morgen Theilland bey dem schönen Hooppe wovon 1 Rt. an das Dom-Syndicat und 6 mgr. Landschaz gegeben wird. 8) Ein Viertel Morgen Freyland bey Heuers Häusgen, so mit zwey mgr. vier Pfennige Landschaz beschwert ist, freywillig jedoch meistbietend verkauft werden. Da nun hierzu Terminus auf den 30ten Julius angesetzt worden, so können sich die Liebhaber des Vormittages von 10 bis 12 Uhr vor dem Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und auf das höchste annehmliche Gebot des Zuschlags gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche an obgedachten Häusern und Ländereyen etwa unbekandte aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche real Gerechtsame, oder sonstige Forderungen an den verstorbenen Eheleuten Schierbeckers zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche in dem angesetzten Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung, daß sie sonst damit weiter nicht gehöret; sondern gegen den künftigen Käufer und gegen die Erben abgewiesen werden sollen.

Minden. Das dem entwichenen Becker Gieseler zugehörig gewesene am Markt alhier sub No. 151 wohlbelegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten im-

gleichen 12 lggr. an Martini Kirche und 2 ggr. 8 Pf. an die Armen behaftete Wohnhaus nebst Hinter-Gebäude und Zubehör auch darauf gefallenem, auf dem Rukthorschen Bruche sub. No. 24 befindlichen mit 12 ggr. an die Cämmerey onerirten Hudetheils für 4 Rube 828 Rukten Rheinländisch oder nach der Abtretung 6 Minder Morgen haltend, so zusammen auf 1292 rthlr. 12 ggr. angeschlagen worden, soll meistbietend verkauft werden. Die Liebhaber können sich dazu in Terminis den 30. May den 30. Juny und 1ten August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen und auf das höchste Gebot dem Befinden nach den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle und jede aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtliche Real-Prätendenten aufgefordert, ihre etwaige Gerechtsame an obgedachtem Hause Hudetheil und Zubehör, in dem letztern Subhastations-Termino anzuzeigen, unter der Verwarnung daß sie sonst damit gegen den künftigen Käufer und Besitzer abgewiesen werden sollen.

Minden. Es soll das ehemalige Mällersche nachher dem desertirten Soldaten Baldhelm zugehörig gewesene auf dem Weingarten sub No. 313 belegene mit gewöhnlichen bürgerlichen Lasten behaftete und nebst Zubehör auf 144 Rthlr. 4 ggr. taxirte Haus öffentlich verkauft werden. Die Liebhaber können sich zu dem Ende in Terminis den 30. May 30. Juny und 1. August Vormittags von 10 bis 12 Uhr vor dem hiesigen Stadtgerichte melden, die Bedingungen vernehmen, und dem Befinden nach auf das höchste Gebot den Zuschlag gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige aus dem Hypothekenbuche, nicht ersichtliche Real-Ansprüche an dem Hause zu haben vermeinen, hiermit vorgeladen, ihre Gerechtsame in den angesetzten Terminen anzuzeigen, widerigensfalls sie

damit gegen den Käufer und künftigen Besitzer abgewiesen werden sollen.

Mit Genehmigung einer hochlöblichen Krieges und Domainen-Cammer soll von dem zu Krögers Stette Nr. 26. zu Grossendorf gehörenden Felde ein Theil von zwölf Morgen Zehntfreyes Land zu Bezahlung consentirter Schulden öffentlich meißbietend verkauft werden. Es ist der Morgen von Sachverständigen zu 100 Rt. angeschlagen, und soll zuerst Stückweise und dann im Ganzen feil gebothen werden. Wer dazu Lust hat, kann am Mittwoch den 16ten Julius dieses Jahres des Morgens 8 Uhr auf gedachtem Felde sich einfinden die näheren Bedingungen erfahren, seinen Vohr eröffnen, und gegen das höchste Gebot des Zuschlags gewärtig seyn. Da auch dieses Land eine gute Lage hat, um Neubauer darauf zu etabliren, so können diejenigen, die dazu sich entschließen wollen, in diesem Termin sich einfinden und nach Gelegenheit der Umstände mit bieten. Sign. am Königl. Rathenschen Amtsgericht, den 13ten Merz 1794.
Gaden.

Vielefeld. Bey dem Kaufmann Niemeyer junior ist angekommen frischer Selzer und Fachinger Brunnen 30 Kruken für 1 Ldor. frischer W. Käse 16 Pf. 1 Rthlr.

Halle im Raversbergischen. Die drey Gebrüder, als Johann Abich Potthoff, und Johann Herman Potthoff, und Franz Ludwig Potthoffs Witwe in der Halle haben eine Quantität Schaafwolle, wozu sich Käufer unter 14 Tagen melden können, sonst solche außer Landes verkauft wird.

Amte Schildeische. Nach Absterben der Besitzer auf der Königl. Hattenhorst Stette im Wiegbold Schildeische Nr. 8 ist auf Antrag der Creditorum durch eine allergnädigste Resolution de dato Berlin den 1sten April curr. der Verkauf der Stät-

te bewilliget. Da nun Terminus zum Verkauf eins für alle auf den 26sten Julius dieses Jahrs zu Vielefeld am Gerichtshause angesetzt worden; so haben sich Kauflustige sodann Vormittags einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, und nach Befinden auf das höchste Gebot den Zuschlag zu gewärtigen. Zugleich werden alle diejenigen welche etwaige, aus dem Concurs-Buche nicht ersichtliche Realansprüche an die Stätte zu haben vermeinen hiermit vorgeladen, ihre Gerechtsamen in dem vorhin bestimmten Termine anzuzeigen, widrigenfalls der Abweisung zu gewärtigen.

V Sachen zu vererbpachten.

Ein zum hochadelichen Hause Werburg gehörendes Grundstück das Stratholz genannt, welches unweit Herford bey denen Bauerschaften Diebrok und Herringhausen belegen, ein Flächenmaß von 94 Morgen 178 Quadratruten 47 Quadratfuß hält und von sehr guter Qualität ist, soll an die Meißbietenden in kleinen und grossen Portionen vererbpachtet werden, und ist hierzu Termin auf den 5ten Julius dieses Jahrs bestimmt, an welchem Tage die Erbpachtelustigen sich an Ort und Stelle in dem Hause des Coloni Strathölter Morgens genau um 7 Uhr einfinden wollen. Die Erbpachtbedingungen können bey Unterschriften auch bey dem Colono Strathölter täglich eingesehen, so wie Abschriften davon unentgeltlich verlangt werden, sind für diejenigen welche sich daselbst anschauen wollen auf das vortheilhafteste eingerichtet und ist nothwendig, daß sie sich zeitig vor dem Termin mit denselben bekannt machen, damit man im Bietungstermine nicht aufgehalten werde.

VI Sachen zu vermieten.

Da die den Armen St. Nicolai zuständige Ruckucks-Gebäuden nebst dabey befindlichen Garten-Ländereyen, so zur Wirthschaft und sonst zur Gärtnerey

sehr gelegen sind, auf Ostern 1795 Miethlos werden; so sollen diese Grundstücke auf anderweite 6 Jahre öffentlich vermietet werden und ist dazu Terminus auf den Rathhause von 9 bis 12 Uhr den 31sten July angesetzt, wo sich Liebhaber melden und die Bedingungen vernehmen können; 2) Sollen auch folgende Saatländereyen so zu Michaeli 1794 angetreten werden können auf 4 Jahre meistbietend vermietet werden, als: a) 3 Morgen oben den Kuhlen am Hahler-Wege. b) 2 Morgen am Hahler-Wege auf den Mittelweg schiessend. c) 3 Morgen eben daselbst, ferner 3) Das von dem Schneider Stolze auf der Bäckerstrasse bewohnte Haus Nr. 72 wobey ein schöner Garten befindlich, soll im nehmlichen Termin meistbietend vermietet werden auf 4 Jahre von Michaeli 1794 an. Minden den 23. Juny 1794.

Kobowe.

Provisor der Armen.

VII Notifications.

Der Kaufmann Herr Philipp Wilhelm Bodecker hieselbst hat von dem Accise Aufseher Friedrich Wilhelm Wolf aus Lübbecke, dessen hieselbst sub nro. 74. bezugenes bürgerliches Wohnhaus nebst dem dabei befindlichen Hofraum für 100 Rthlr. in Courant käuflich an sich gebracht, und ist dem Hrn. Käufer darüber der Kaufbrief und die Confirmation ertheilt, das Haus auch auf dessen Namen in dem Hypothekenbuche umgeschrieben worden.

Sign. Hausberge den 25ten Junii 1794.
Königl. Preuß. Justizam.

Müller.

Es hat der Leineweber Determan zu Lensgerich in der Grafschaft Tecklenburg sein Wohnhaus nebst Pertinenzien dem Kaufmann Ernst Banning laut gerichtlichen Contracts vom 10ten May c. verkauft.

Lingen den 3ten Junii 1794.

Königl. Preuß. Tecklenburg Lingenische Regierung.

Von der Milzseuche, oder dem sogenannten Milzbrande unter dem Hornviehe.

(Beschluß.)

Zu Equorb, auf dem adlichen Guthe, legte ich, nach Verordnung meines Lehrers, 60 Stück Vieh, auf die schon oben benannte Stelle, auf die linke Seite, schräg über die Rippen, Haarseile, welche mit der oben angezeigten Salbe reizbar gemacht wurden; bei einigen erfolgte den 2ten Tag ein gelbliches Wasser, und den 3ten bis 4ten Tag ein gutartiger Eiter; bei andern war das Wasser und der Eiter mehr entfärbt, dünn und fast übelriechend, er bekam aber täglich mehr Konsistenz, und wurde gutartiger.

Die Haarseile ließ man 3 bis 4 Wochen liegen, dazu bekam das Vieh des Morgens die oben bemerkte Arznei. Eben dieselbe Prozedur wurde auch mit des Herrn Vastor Haarmanns Viehe zu Merum (wo schon viel Vieh krepirt war) vorgenommen. Auch nicht ein einziges Stück ist von allen denen, welche dieser Behandlungsart unterworfen worden, krepirt.

Wenn man die Todten öffnet, welche an einer Milzseuche gestorben sind, nimmt man folgende Erscheinungen wahr; Bei

einigen siehet man, nach abgenommener Decke oder Haut, ein ins Zellgewebe ausgetretenes gelbliches Wasser, an verschiedenen Stellen des Körpers, als: am Halse, an der Brust, an den Vorder- und Hinterbeinen u. s. w.; bei andern hin und wieder schwarze runde Flecken von verschiedener Größe; bei noch andern nimmt man nichts von dem eben gesagten wahr, aber bei allen trifft man weiche, schlaffe Muskelfasern, oder ein weiches, schlaffes Fleisch an.

Auf den Eingeweiden der Bauchhöhle, auf dem vierten Magen bemerkt man bei einigen entweder diese oben beschriebenen schwarzen Flecken, oder auch, besonders auf dem Panzen, rotte entzündete Streifen, auch wohl eine geringe Entzündung in den kleinen Gedärmen.

Die Milz ist bei den meisten ganz dunkelbraun, von einer außerordentlichen Größe, sehr mürbe, wenn man sie durchschneidet, so erscheint das Innere derselben schwarzbraun, und es fließt ein schwarzes, unvollkommen gemischtes schäumendes Blut heraus; auch das Blut, welches die Adern enthalten, ist von dieser Beschaffenheit.

Bei der vorjährigen Milzseuche fand man weiter nichts, als die oben beschriebenen Flecken, und eine mürbe, mit schwarzen schäumenden Blute angefüllte, widernatürliche große Milz.

Den Thieren, welche an dieser Krankheit starben, läßt man, so bald als sie erkaltet sind, die Haut abziehen, und die Aeser tief genug in die Erde vergraben; denn obgleich die Krankheit selbst nicht ansteckend ist, so können doch die Aeser, wenn sie lange frei und offen liegen bleiben, (besonders im Sommer, wo sich die Eingeweide, das Fleisch, das Blut und die Säfte geschwinder auflösen,) geschwinder in die Fäulniß übergehen, und stinkend werden, die Luft verderben, vergiften und verpesten, folglich schädlich für Menschen und Vieh werden.

Die Häute können ohne Anstand, ohne Nachtheil gebraucht und verarbeitet werden, wenn sie nur, so bald als sie vom Körper getrennt sind, gehdrig gereinigt, durch Salzwasser gezogen, und dann an luftigen Orten aufgehängt werden.

Dies ist es nun, was ich den Dokonomen, dem Landmanne, dem Viehbesitzer über die Milzseuche zu sagen hatte. Die Mittel, welche ich darin gegen die Krankheit angezeigt habe, sind sehr einfach, mit weniger Mühe, mit wenigen Kosten verknüpft, und doch wirksam. Eine richtige, und den Lokalumständen anpassende Anwendung wird gewiß ihren Nutzen völlig leisten. Hildesheim.

Marschall.